

Anlage Nr. 6.

Verfügung vom 27. September 1906, betreffend uneheliche Kinder belgischer, französischer, italienischer, luxemburgischer und niederländischer Mütter.

Der Herr Justizminister hat in Erweiterung der dem Runderlasse vom 23. Oktober 1903 (nachstehend abgedruckt) beigefügten Rundverfügung vom 30. September 1903 durch die Anlage die Vormundschaftsgerichte der Monarchie angewiesen, auch von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer belgischen, französischen, italienischen und luxemburgischen Staatsangehörigen der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Es werden daher die durch den diesjährigen Runderlaß vom 23. Oktober 1903 hinsichtlich der Anerkennung unehelicher Kinder von Niederländerinnen getroffenen Anordnungen hiermit ebenfalls auf die außerehelichen Geburten von Angehörigen der Staaten Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg ausgedehnt.

Euer Hochwohlgebornen erlaube ich ergebenst, die Polizeibehörden und die Standesbeamten hiernach mit Befolgung zu versehen.

Berlin, den 27. September 1906.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Riping.

Wie hier bekannt geworden ist, sind die Unzuträglichkeiten, die zum Erlasse der Rundverfügung vom 30. September 1903 (S. 276) betr. die unehelichen Kinder niederländischer Mütter geführt haben, neuerdings auch hinsichtlich unehelicher Kinder hervorgetreten, deren Mütter anderen Staaten des französischen Rechtsgebiets angehören. Nach der Gesetzgebung der Staaten dieses Rechtsgebiets, zu dem außer den Niederlanden noch Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg gehören, erlangt das im Auslande geborene uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter erst, wenn diese das Kind in einer öffentlichen Urkunde ausdrücklich anerkannt hat.

Um den hieraus sich ergebenden, bereits im Erlasse vom 30. September 1903 hervorgehobenen Mißständen zu begegnen, bestimme ich daher in Erweiterung der in dem genannten Runderlasse getroffenen Anordnung, daß die Vormundschaftsgerichte die beselbst vorgeschriebenen Mitteilungen auch von jeder bei ihnen zur Anzeige gelangenden außerehelichen Geburt einer belgischen, französischen, italienischen und luxemburgischen Staatsangehörigen der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen.